

Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl in den Gemeinden Stolzenau, Husum, Estorf, Landesbergen und Leese sowie zur Samtgemeinderatswahl und zur Direktwahl einer hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin/eines hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Mittelweser am 12. September 2021 sowie einer eventuell notwendigen Stichwahl für die Direktwahl am 26. September 2021

Gemäß der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in Verbindung mit dem Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) – in der gültigen Fassung - gebe ich hiermit im Rahmen der Vorbereitung der Kommunalwahlen am 12. September 2021 - sowie einer eventuell notwendigen Stichwahl für die Direktwahl - folgendes bekannt:

I. Wahltag

Die Wahlen zum Rat und der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Mittelweser und die Wahlen zu den Räten der Gemeinden Estorf, Husum, Landesbergen, Leese und Stolzenau finden am 12. September 2021 statt. Eine eventuell notwendige Stichwahl für die Direktwahl findet am 26.09.2021 statt.

II. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter und Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag

| | Zahl der Vertreterinnen und Vertreter | Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag |
|-----------------------------|---------------------------------------|--|
| Samtgemeinderat Mittelweser | 32 | 37 |
| Gemeinderat Estorf | 11 | 16 |
| Gemeinderat Husum | 13 | 18 |
| Gemeinderat Landesbergen | 13 | 18 |
| Gemeinderat Leese | 11 | 16 |
| Gemeinderat Stolzenau | 21 | 26 |

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die Samtgemeinderatswahl und für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters besteht im Wahlgebiet der Samtgemeinde Mittelweser ein Wahlbereich. Für die Gemeinderatswahlen bilden die Gemeinden Estorf, Husum, Landesbergen, Leese und Stolzenau jeweils einen Wahlbereich.

IV. Unterschriften für die Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber) eingereicht werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelpersonen sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, von drei

Wahlberechtigten der Wählergruppen oder von den Einzelpersonen unterzeichnet sein. Bei der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters muss der Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

Außerdem muss jeder Wahlvorschlag für

- a) die Wahl des Rates der Samtgemeinde Mittelweser von mindestens 20
- b) die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters von mindestens 160
- c) die Gemeinderatswahl Estorf von mindestens 10
- d) die Gemeinderatswahl Husum von mindestens 20
- e) die Gemeinderatswahl Landesbergen von mindestens 20
- f) die Gemeinderatswahl Leese von mindestens 10
- g) die Gemeinderatswahl Stolzenau mindestens 20

Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Hiervon ausgenommen sind folgende Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

Von dem Unterschriftserfordernis ausgenommen sind außerdem:

bei der Samtgemeinderatswahl und bei der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters die bereits in der Samtgemeinde Mittelweser vertretende Wählergemeinschaft Mittelweser sowie die Piratenpartei Niedersachsen (Piraten),
bei der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters der bisherige Amtsinhaber,
bei der Gemeinderatswahl Husum die Wählergemeinschaft Husum,
bei der Gemeinderatswahl Stolzenau die Wählergemeinschaft Stolzenau sowie die Einzelbewerberin Martina Broschei
und bei der Gemeinderatswahl Estorf die Wählergemeinschaft Estorf.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretungen der Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeisters müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

VI. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

Montag, 26. Juli 2021, 18.00 Uhr

bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Mittelweser, Rathaus Landesbergen, Hinter den Höfen 13, 31628 Landesbergen, einzureichen.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Absatz 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist **bis zum 14.06.2021** bei der Niedersächsischen Landesswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen.

VIII. Bildung von Wahlausschüssen

1. Samtgemeinde Mittelweser

Bildung eines Samtgemeindewahlausschusses

Gemäß § 10 NKWG ist für das Wahlgebiet der Samtgemeinde Mittelweser ein Wahlausschuss zu bilden. Der Samtgemeindewahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und 6 weiteren Mitgliedern, die die Wahlleitung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Gemäß § 8 Abs. 2 NKWO fordere ich die in dem Gebiet der Samtgemeinde Mittelweser vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

31. März 2021

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Samtgemeindewahlausschusses vorzuschlagen.

2. Gemeinde Stolzenau

Bildung eines Wahlausschusses für die Gemeinde Stolzenau

Gemäß § 10 NKWG ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Stolzenau ein Wahlausschuss zu bilden. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und sechs weiteren Mitgliedern, die die Wahlleitung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Gemäß § 8 Abs. 2 NKWO fordere ich die in der Gemeinde Stolzenau vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

31. März 2021

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Stolzenau vorzuschlagen.

3. Gemeinde Estorf

Bildung eines Wahlausschusses für die Gemeinde Estorf

Gemäß § 10 NKWG ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Estorf ein Wahlausschuss zu bilden. Der Gemeindewahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und

sechs weiteren Mitgliedern, die die Wahlleitung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Gemäß § 8 Abs. 2 NKWO fordere ich die in der Gemeinde Estorf vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

21. März 2021

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Estorf vorzuschlagen.

4. Gemeinde Husum

Bildung eines Wahlausschusses für die Gemeinde Husum

Gemäß § 10 NKWG ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Husum ein Wahlausschuss zu bilden. Der Gemeindegewahlprüfungsausschuss besteht aus der Wahlleitung und sechs weiteren Mitgliedern, die die Wahlleitung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Gemäß § 8 Abs. 2 NKWO fordere ich die in der Gemeinde Husum vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

31. März 2021

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Husum vorzuschlagen.

5. Gemeinde Landesbergen

Bildung eines Wahlausschusses für die Gemeinde Landesbergen

Gemäß § 10 NKWG ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Landesbergen ein Wahlausschuss zu bilden. Der Gemeindegewahlprüfungsausschuss besteht aus der Wahlleitung und sechs weiteren Mitgliedern, die die Wahlleitung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Gemäß § 8 Abs. 2 NKWO fordere ich die in der Gemeinde Landesbergen vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

31. März 2021

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Landesbergen vorzuschlagen.

6. Gemeinde Leese

Bildung eines Wahlausschusses für die Gemeinde Leese

Gemäß § 10 NKWG ist für das Wahlgebiet der Gemeinde Leese ein Wahlausschuss zu bilden. Der Gemeindegewahlprüfungsausschuss besteht aus der Wahlleitung und sechs weiteren Mitgliedern, die die Wahlleitung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes beruft.

Gemäß § 8 Abs. 2 NKWO fordere ich die in der Gemeinde Leese vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum

31. März 2021

Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Leese vorzuschlagen.

Stolzenau, 02. März 2021

**Samtgemeinde Mittelweser
Der Samtgemeindewahlleiter
Harmening**